

Beschlussvorlage

Abt. 1/0458/2022/1

Gremium / Ausschuss	Termin	Behandlung
Gemeinderat	26.07.2022	öffentlich

Bürgerbegehren "Stopp der Bauleitplanung an der Dr.-Gustav-Adolph-Str."; Entscheidung über die Zulassung des Bürgerbegehrens und ggf. Beschlussfassung über ein Ratsbegehren sowie Beschlussfassung zum weiteren Verfahren

Anlagen:

1. Rechtsgutachten Döring Spieß
2. Entwurf Stimmzettel
3. Bürgerbegehren- und Bürgerentscheidsatzung (BBS)

Beschlussvorschlag:**Alternative A):**

1. Das am 13.07.2022 eingereichte Bürgerbegehren „Stopp der Bauleitplanung an der Dr.-Gustav-Adolph-Str.“ wird für unzulässig erklärt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, einen entsprechenden Bescheid auszuarbeiten und den Vertretern des Bürgerbegehrens zuzustellen.

Alternative B):

1. Das am 13.07.2022 eingereichte Bürgerbegehren „Stopp der Bauleitplanung an der Dr.-Gustav-Adolph-Str.“ wird für zulässig erklärt und der Bürgerentscheid durchgeführt.
2. Der Gemeinderat beschließt einen Bürgerentscheid (Ratsbegehren) „Für eine sinnvolle Neuordnung der Gewerbe- und Industrieflächen in Höllriegelskreuth, Firmenbereich United Initiators“ mit folgender Fragestellung durchzuführen:

Sind Sie dafür, dass die Gemeinde Pullach i. Isartal das Bauleitplanverfahren Nr. 23b und die Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Dr.-Gustav-Adolph-Straße“ abschließt und in Kraft setzt, damit

- *das bestehende Baurecht, das mit den Bebauungsplänen aus den Jahren 1995 und 2001 festgelegt wurde, neu und flächensparender geordnet, nicht aber erweitert wird,*
- *die Naturschutz- und Waldflächen ausgeglichen und aufgewertet werden,*

- *Flächen für den Gemeinbedarf neu geschaffen werden (ca. 6.350 m²), auf denen ein kommunaler Wertstoffhof und neue Räume für den „Isartaler Tisch“ entstehen können, eine Energiezentrale Wärme/Kälte (ca. 2.000 m²) vorgesehen wird, mit der die Geothermieversorgung Pullachs (Privat- und Gewerbekunden) abgesichert und ausgebaut werden kann und*
 - *die Verpflichtungen aus dem Städtebaulichen Vertrag und der Grundvereinbarung vom 26.07.2022 (u. a. Beschränkung der Lagermengen, Regelungen zum Natur- und Klimaschutz, Umstellung auf Erneuerbare Energien, Neubau von Werkswohnungen, Abwicklung des Lieferverkehrs, Sicherung der Werksfeuerwehr) wirksam werden?*
3. Die Verwaltung wird ermächtigt, die den Abstimmungsunterlagen beizufügende Begründung zum Bürgerbegehren zu erstellen. Den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens soll zuvor Gelegenheit gegeben werden, Art und Umfang ihres Standpunkts darzulegen und zu formulieren.
 4. Die Verwaltung wird ermächtigt, die den Abstimmungsunterlagen beizufügende Begründung zum Ratsbegehren zu erstellen.
 5. Der Abstimmungstermin für die Bürgerentscheide wird auf Sonntag, den 23. Oktober 2022 festgelegt.
 6. Der Gemeinderat stimmt dem in der Anlage beigefügten Entwurf des Stimmzettels für die Bürgerentscheide zu. Die Verwaltung wird ermächtigt, redaktionelle oder grafische Anpassungen des Entwurfs vorzunehmen.

Begründung:

Die Bürgerinitiative Pullach hat am 13.07.2022 im Rathaus das Bürgerbegehren mit der Bezeichnung „Stopp der Bauleitplanung an der Dr.-Gustav-Adolph-Str.“ eingereicht.

Die Fragestellung lautet:

„Sind Sie dafür, dass die Gemeinde Pullach i. Isartal die laufende Bauleitplanung zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23b „Industriegebiet Dr.-Gustav-Adolph-Straße“ sowie die erste Teiländerung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan „Industriegebiet Dr.-Gustav-Adolph-Straße“ im Parallelverfahren einstellt?“

Das Bürgerbegehren wird auf den Unterschriftenlisten wie folgt begründet:

- *Der Chemiekonzern United Initiators („UI“) plant Änderungen in der Bebauung und Nutzung am Pullacher Standort. UI stellte dazu bereits im Jahr 2019 vier Bauanträge. Diese können jedoch nach den derzeitigen Bebauungsplänen 23 und 23a nicht genehmigt werden. Um die Erweiterungspläne von UI daher zu ermöglichen, wurde durch die Gemeinde die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23b „Industriegebiet Dr.-Gustav-Adolph-Straße“ sowie die dazugehörige Änderung des Flächennutzungsplanes auf den Weg gebracht.*
- *Die neue Bauleitplanung enthält zwar unter anderem einen neuen Wertstoffhof und eine Fläche für den Isartaler Tisch. Die mit Produktionsanlagen und Industriegebäuden zulässig bebaubare Fläche würde aber zugunsten von UI von ca. 59.000 m², wovon derzeit nur überschlägig 32.000 m² bebaut sind, auf bis zu 100.000 m² steigen. Das entspricht etwa einer Verdreifachung im Vergleich zur jetzigen Bebauung.*

- Die bestehenden Anlagen ermöglichen UI derzeit technisch nur eine jährliche Produktion von 60.000 t chemischen Produkten, obwohl eigentlich bereits eine Genehmigung für 136.000 t an chemischen Produkten vorliegt. UI erklärt auf ihrer Projektwebsite (<https://united-initiators-bigwings.de/>), dass das Bauvorhaben dazu dient, die bereits genehmigte Kapazität auszunutzen. Dies stellt bereits mehr als eine Verdoppelung der tatsächlichen jährlichen Produktion dar. Darüber hinaus schließt UI es für die Zukunft nicht aus, eine weitere Erhöhung der Produktionskapazitäten zu beantragen.
- Viele Pullacher Bürger befürchten, dass durch eine steigende Produktion die Geruchsbelästigung/Abgase zunehmen und ihre Altersvorsorge/Immobilienbesitz unverkäuflich oder nur noch mit großem Verlust verkauft werden können.
- Pullach liegt im Umweltranking des Landkreises München weit hinten, obwohl durch die vorhandene Geothermie in vielen Wohngebäuden bereits keine Schadstoffe aus der Verbrennung fossiler Brennstoffe mehr ausgestoßen werden. Am schlechten Ranking haben somit die Schadstoffausstöße der Unternehmen einen erheblichen Anteil. Mehr Produktionsanlagen führen im Zweifel zur Erhöhung der Schadstoffausstöße.
- Die 1. Bürgermeisterin, Frau Tausendfreund, behauptet, dass man auf die zukünftigen Erweiterungspläne von UI angeblich durch eine vertragliche Vereinbarung mit UI Einfluss nehmen könne. Jedoch kennen weder die Gemeindebürger noch die Mitglieder des Gemeinderats den Inhalt dieser Vereinbarung, die auch zukünftig nicht bekannt gemacht werden soll. Den Gemeindebürgern kann aber nicht zugemutet werden, blind auf einen seinen Inhalt nach unbekannten Vertrag zu vertrauen. Anstelle einer weitgehenden Bauleitplanung, die man durch eine Vereinbarung wieder einschränken muss, ist bereits von vornherein die Bauleitplanung inhaltlich zu begrenzen oder – wenn die Gefahr negativer Auswirkungen erkennbar ist – lieber gleich zu unterlassen.
- Die Initiatoren des Bürgerbegehrens sehen daher die derzeitige Bauleitplanung mit Besorgnis. Viele Umweltverbände, wie beispielsweise der Isartalverein, der Bund Naturschutz oder die Pullacher Agenda 21, sind sehr negativ gegenüber dieser aktuellen Bauleitplanung eingestellt.

Nach Art. 18a Abs. 8 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) und § 7 Abs. 1 Satz 1 der gemeindlichen Bürgerbegehren- und Bürgerentscheidungsatzung (BBS) hat der Gemeinderat unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Einreichung des Bürgerbegehrens zu entscheiden, ob die formalen und materiell rechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen gegeben sind.

Prüfung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens:

Prüfung der formalen Anforderungen:

Die Verwaltung hat nach der Einreichung des Bürgerbegehrens ein auf den Tag des Antragseingangs bezogenes „Bürgerverzeichnis“ (entspricht dem Wählerverzeichnis bei Kommunalwahlen) angelegt. Anhand dieses Bürgerverzeichnisses hat die Gemeinde geprüft, ob die Eintragungen in den Unterschriftenlisten gültig sind und ob die gemäß Art. 18a Abs. 6 GO notwendige Unterschriftenzahl (10 v.H. der antragsberechtigten Gemeindebürgerinnen und –bürger) erreicht worden ist.

Es wurden (Stand 19.07.2022) insgesamt 773 Unterschriften eingereicht, davon sind 713 Unterschriften gültig und 60 Unterschriften ungültig.

Am 21.07.2022 wurden weitere 103 Unterschriften eingereicht, die Prüfung der Gültigkeit dieser Eintragungen auf den Unterschriftlisten steht seitens der Verwaltung noch aus.

Das zum 13.07.2022 angelegte Bürgerverzeichnis umfasst 6.747 Stimmberechtigte. Das nach Art. 18a Abs. 6 GO erforderliche Quorum von 10 v.H. der Gemeindebürger (=Wahlberechtigte bei

Kommunalwahlen) beträgt 675 Unterschriften und ist somit erfüllt.

Auf den Unterschriftenlisten befindet sich eine mit Ja oder Nein zu beantwortende Frage sowie eine Begründung. Außerdem sind auf dem Antrag zwei vertretungsberechtigte Personen (sowie zwei stellvertretende Personen) benannt.

Die formalen Anforderungen nach Art. 18 a Abs. 4 GO sind somit erfüllt.

Prüfung der materiell-rechtlichen Anforderungen:

Zur materiell-rechtlichen Prüfung wurde die Rechtsanwaltskanzlei Döring Spieß Rechtsanwälte, München beauftragt. Die ausführliche Stellungnahme von Frau Rechtsanwältin Funk vom 19.07.2022 liegt in der Anlage bei.

Aus dem Gutachten ergeben sich Bedenken gegen die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens ausschließlich im Hinblick auf dessen Begründung. Gegen die eingereichte Fragestellung gibt es, im Gegensatz zu der Fragestellung beim zurückgewiesenen Bürgerbegehren 2021, keine Bedenken.

Die Begründung des Bürgerbegehrens ist in mehreren Punkten defizitär. In der Begründung finden sich Aussagen und Behauptungen, die unrichtig, nachweislich falsch und irreführend sind bzw. zwischenzeitlich unrichtig geworden sind. Da die aufgezählten Mängel keineswegs unwichtige Detailfragen, sondern die tragenden Begründungselemente des Bürgerbegehrens betreffen, wird von der Rechtsanwaltskanzlei empfohlen, das Bürgerbegehren nicht zuzulassen.

Diese Rechtsauffassung spiegelt sich in dem Beschlussvorschlag der Alternative A) wider.

Zur Alternative B):

zu Ziffer 1 und 2:

Falls der Gemeinderat den Schwerpunkt seiner Entscheidung ausschließlich auf die Fragestellung des Bürgerbegehrens abzielt, das Bürgerbegehren zulässt und sich damit über die rechtliche Einschätzung der Kanzlei hinwegsetzen möchte, sollte aus Sicht der Verwaltung ein Ratsbegehren entgegengestellt werden.

In dem Ratsbegehren werden die Intentionen und das bisherige Handeln des Gemeinderates zur Bauleitplanung und den ausgehandelten Inhalten des Städtebaulichen Vertrags und der Grundvereinbarung abgebildet.

zu Ziffer 3:

Die Gemeinde wird bei einem Bürgerentscheid alle wahlberechtigten Gemeindebürgerinnen und -bürger von Amts wegen die Abstimmungsunterlagen mit ergänzenden Informationen und Unterlagen zur brieflichen Abstimmung zusenden. Einzelheiten sind in § 21 BBS geregelt.

Gemäß § 21 Abs. 3 BBS soll den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens Gelegenheit gegeben werden, Art und Umfang ihres Standpunkts darzulegen und zu formulieren. Dabei können ehrverletzende, wahrheitswidrige, unsachliche oder zu lange Äußerungen vom Gemeinderat zurückgewiesen werden.

Normalerweise könnte in diesem Fall die Begründung zum Bürgerbegehren unverändert übernommen werden. Wie bereits oben dargelegt, enthält die Begründung Aussagen und Behauptungen, die unrichtig, nachweislich falsch und irreführend bzw. zwischenzeitlich unrichtig geworden sind. Daher sollte den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens die

Möglichkeit gegeben werden, unter Beachtung der in § 21 Abs. 3 Satz 4 BBS genannten Grundsätze, Ihren Standpunkt zum Bürgerbegehren darzulegen.

Nach § 21 Abs. 3 Satz 2 BBS würde über Form und Umfang der Gemeinderat entscheiden. Die nächste reguläre Sitzung des Gemeinderates findet erst am 27.09.2022 statt. Zu diesem Zeitpunkt befinden sich bereits die schon gedruckten Abstimmungsunterlagen in der Phase des Versands an die Abstimmungsberechtigten. Daher müsste entweder der Feriausschuss einberufen werden oder es wird, wie vorgeschlagen, die Zuständigkeit per Einzelbeschluss auf die Verwaltung übertragen.

zu Ziffer 4:

In § 21 Abs.2 BBS ist geregelt, dass bei einem Ratsbegehren nach § 8 Abs. 1 BBS der Gemeinderat vor dem Bürgerentscheid seine Auffassung zur Abstimmungsfrage jedenfalls dann darlegt, wenn es sich um eine Konkurrenz-vorlage zu einem zugelassenen Bürgerbegehren handelt. Analog zur vorgenannten Ziffer erhalten auch hier die Abstimmungsberechtigten diese Auffassung mit dem Versand der Abstimmungsunterlagen zugesandt. Auch hier müsste entweder der Feriausschuss einberufen werden oder es wird, wie oben dargelegt, die Zuständigkeit per Einzelbeschluss auf die Verwaltung übertragen.

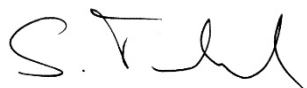
zu Ziffer 5:

Gemäß Art. 18a Abs. 10 GO i.V.m. § 15 Abs. 1 GO ist der Bürgerentscheid an einem Sonntag innerhalb von drei Monaten nach der Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens durchzuführen. Im Einvernehmen mit den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens könnte diese Frist um höchstens weitere drei Monate verlängert werden. Den genauen Termin legt der Gemeinderat fest.

Nachdem der Gemeinderat in der Sitzung am 26.07.2022 über die Zulassung des Bürgerentscheids entscheidet, müsste der Bürgerentscheid im Regelfall spätestens am Sonntag, den 23.10.2022 stattfinden. Dieser Termin gibt der Verwaltung unter Berücksichtigung der anstehenden Ferienzeit ein ausreichendes Zeitfenster zur Vorbereitung des Bürgerentscheids (u.a. Beschaffung der Briefwahlvordrucke, Vereinbarung mit Post zur Beförderung der Abstimmungsbriefe, Gewinnung und Berufung der Abstimmungshelfer u.v.m.). Der Termin liegt eine Woche vor Beginn der Herbstferien.

zu Ziffer 6:

Die Gestaltung des Stimmzettels obliegt dem Gemeinderat (vgl. § 22 Abs. 1 Satz 2 BBS). Wie in § 22 Abs. 3 Satz 3 BBS definiert, wird bei einem Ratsbegehren die Fragestellung vor der Fragestellung des Bürgerbegehrens aufgeführt.



Susanna Tausendfreund
Erste Bürgermeisterin